

**§ 29**  
**Mechanische Musikdarbietungen in Geschäftsbetrieben,  
Kaufhäusern, Boutiquen und dgl.**  
**(Gültig ab 1.11.2022)**

Die Berechnung des Aufführungsentgeltes für mechanische Musikdarbietungen pro Standort/Filiale erfolgt auf folgender Basis:

	Zeitraum	AKM-Entgelt
bis 50 m <sup>2</sup> bespielter Fläche	pro Monat	€ 10,25
über 50 m <sup>2</sup> bespielter Fläche	pro Monat	€ 20,50
Zuschlag für angefangene weitere 100 m <sup>2</sup> innerhalb eines bespielten Flächenanteils zwischen 101 m <sup>2</sup> und 1000 m <sup>2</sup>	pro Monat	€ 10,25
Zuschlag für angefangene weitere 100 m <sup>2</sup> innerhalb eines bespielten Flächenanteils zwischen 1.001 m <sup>2</sup> und 5.000 m <sup>2</sup>	pro Monat	€ 4,32
Zuschlag für angefangene weitere 100 m <sup>2</sup> innerhalb eines bespielten Flächenanteils zwischen 5.001 m <sup>2</sup> und 10.000 m <sup>2</sup>	pro Monat	€ 2,66
Zuschlag für angefangene weitere 100 m <sup>2</sup> innerhalb eines bespielten Flächenanteils ab 10.001 m <sup>2</sup>	pro Monat	€ 1,53

Bespielte Fläche: Gemessen von Wand zu Wand in allen Räumen, in welchen Musik hörbar ist.

Bei Vorauszahlung des Aufführungsentgeltes für die Dauer von mindestens 6 aufeinanderfolgenden Monaten wird eine 20%ige Ermäßigung gewährt.

**Zuschläge bei Verwendung von Industrietonträgern:**

23 % vom AKM-Entgelt für den Leistungsschutz (LSG)  
5 % vom AKM-Entgelt und vom LSG-Entgelt für den VeranstalterVerband

**Zuschläge bei Radiodarbietung:**

23 % vom AKM-Entgelt für den Leistungsschutz (LSG)  
€ 4,68 pro Jahr für die Literar-Mechana  
5 % vom AKM-, Literar-Mechana und LSG-Entgelt für den VeranstalterVerband

**Zusätzlich gelangen beim Kopieren von Musik auf eine Computer-Festplatte folgende Zuschläge zur Anwendung:**

31 % vom AKM-Entgelt für die PC-Speicherung (Kopierzuschlag)

**Mindestkopierzuschlag:**

Bis 50 m<sup>2</sup>: Kopierzuschlag € 51,60 pro Jahr u. Standort

Ab 51 m<sup>2</sup>: 31% jedoch mind. € 103,20 Kopierzuschlag pro Jahr u. Standort

**Maximalkopierzuschlag** € 184,46 pro Monat u. Standort

Die genannten Sätze verstehen sich vorbehaltlich eventueller Tarifänderungen aufgrund von Indexschwankungen laut Gesamtvertrag AKM-VeranstalterVerband.

Zu sämtlichen Entgelten kommt noch die gesetzliche Mehrwertsteuer in Höhe von 20 % hinzu. Die Beträge für den VeranstalterVerband sind mehrwertsteuerfrei!

Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche Änderungen (z.B. Standorteröffnung/Schließung, neue Musikparten, Änderung des Musiksystems u.ä.) innerhalb von 8 Tagen schriftlich bekannt zu geben.

Nicht durch den Vertrag erfasst sind Einzelveranstaltungen (z.B. Filialeröffnungen mit Musikdarbietungen). Solche Veranstaltungen sind 3 volle Werkstage vor Stattfinden bei der AKM gesondert anzumelden.

## **Begriffsdefinitionen**

### **AKM**

*AKM e Gen.m.b.H..*

Die AKM nimmt treuhändig die Aufführungsrechte, Senderechte und das Recht der Zurverfügungstellung (Anbieten in Netzen“ wie z.B. Internet, Mobilfunknetz) sowie damit in Zusammenhang stehende Vergütungsansprüche der musikalischen Urheber (Komponisten und Textautoren) und der Musikverleger wahr.

[www.akm.co.at](http://www.akm.co.at)

### **Austro-Mechana (AUME)**

*Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanisch-musikalischer Urheberrechte Ges.m.b.H.*

Die Austro-Mechana nimmt treuhändig Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte auf Ton- und Bildtonträgern sowie damit in Zusammenhang stehende Vergütungsansprüche der musikalischen Urheber (Komponisten und Textautoren) und der Musikverleger wahr.

[www.aume.at](http://www.aume.at)

### **LSG**

*Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten Ges.m.b.H.*

Die LSG nimmt treuhändig ausübenden Künstlern/Interpreten, Tonträgerproduzenten und Musikvideoproduzenten zustehend Rechte und Ansprüche wahr

[www.lsg.at](http://www.lsg.at)

### **Literar Mechana**

*Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte Ges.m.b.H.*

Die Literar-Mechana nimmt treuhändig Nutzungsrechte und Vergütungsansprüche der Urheber und Verleger von Sprachwerken – mit Ausnahme von mit Werken der Tonkunst verbundenen Sprachwerken – wahr. Zu den Nutzungsrechten gehören v.a. die Vortragsrechte, die Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte auf Ton-, Bild- oder Bildtonträgern, das Recht der öffentlichen Wiedergabe von Rundfunksendungen und von Ton-, Bild- oder Bildtonträgern.

[www.literar.at](http://www.literar.at)

### **VVAT**

Der Veranstalterverband Österreich vertritt als spezialisierte Interessenvertretung Musikbetriebe und Veranstalter, die urheberrechtlich geschützte Werke für die öffentliche Aufführung nutzen, gegenüber den Verwertungsgesellschaften.

[www.vvat.at](http://www.vvat.at)